

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR A3.5</b>  <b>„Raumtemperatur“</b>                      vom Juni 2010                      redaktionelle Änderung von Juni 2017</p>	§ 3 Abs.1 ArbStättV und Punkt 3.5 Anhang
Anwendung	<p>Diese Regel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden, und gibt Hinweise für Arbeitsräume, bei denen das Raumklima durch die Betriebstechnik unvermeidbar beeinflusst wird.</p> <p>ASR A3.5 gilt nicht für Arbeitsräume, an die aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden (z. B. Kühlräume). Sie gilt nicht für Unterkünfte und Sanitärräume auf Baustellen.</p>	
Wichtige Begriffe	<p>Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <u>„Raumtemperatur“</u> ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.</li> <li>• Die <u>„Lufttemperatur“</u> ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.</li> </ul>	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Tabelle 1 geforderte Lufttemperatur in Arbeitsräumen ist während der gesamten <b>Nutzungsdauer</b> zu gewährleisten. ( vorher Arbeitszeit)</li> <li>• Liegen an Arbeitsplätzen hohe Luftfeuchten, Wärmestrahlung oder Luftgeschwindigkeiten vor, dann ist das Raumklima gesondert, z. B. mittels Klimasummenmaß, zu bewerten.</li> <li>• Liegt keine erhöhte Luftfeuchte, Wärmestrahlung oder Luftgeschwindigkeit vor, dann reicht bei leichter bis mittlerer Arbeitsschwere die Lufttemperatur zur Beurteilung der gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur aus. In diesem Fall soll die Lufttemperatur 26 °C nicht überschreiten.</li> <li>• Wenn wirksame Sonnenschutzmaßnahmen umgesetzt sind, dürfen bei sommerlichen Außentemperaturen über 26 °C Lufttemperaturen in Arbeitsräumen von 26 °C überschritten werden (Stufenmodell):                         <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Lufttemperatur im Arbeitsraum &gt; 26 °C <u>sollen</u> Maßnahmen nach Tab. 4 ergriffen werden.</li> <li>⇒ Lufttemperatur im Arbeitsraum &gt; 30 °C <u>müssen</u> Maßnahmen nach Tab. 4 ergriffen werden</li> <li>⇒ Lufttemperatur im Arbeitsraum &gt; 35 °C ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne technische Maßnahmen (z. B. Luftduschen), organisatorische Maßnahmen (z. B. Entwärmungsphasen) oder PSA (z. B. Hitzeschutzkleidung) - wie bei Hitzearbeit, nicht als Arbeitsraum geeignet.</li> </ul> </li> <li>• Weiterführende Literaturhinweise: BGI 579 Hitzearbeit, BGI 827 Sonnenschutz im Büro, BGI 7002 Beurteilung von Hitzearbeit, BGI 7003 Beurteilung des Raumklimas.</li> </ul>	